



ZEICHENERKLÄRUNG BAULICHE NUTZUNG

- SO** Sondergebiet (§4 BauNVO)
- 0,5** Grundflächenzahl (§19 BauNVO)
- 0,1** Grundflächenzahl (§19 BauNVO)
- I** Zahl der Vollgeschosse (§20 BauNVO)

BAUWEISE

- O** offene Bauweise (§22 BauNVO)

BEGRENZUNGEN

- — — — —** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)

- Nicht überbaubare Grundstücksfläche Baugrenze (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- Überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- Rechtskräftige Flurstücksgrenze
- - - - -** Grundstücksgrenze unverbindlich
- • • • •** Abgrenzung Flächen unterschiedlicher Nutzung

VERKEHRSFLÄCHEN

- — — — —** Verkehrsfläche (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Pflanzbindung Feldhecke mittlerer Standorte (41.22)
- Pflanzbindung Baumreihe (45.12)
- 215** Flurstücknummer
- |||||** Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- ◇** geplante Abwasserleitung unterirdisch

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan "Sondergebiet Pferdehaltung und Pferdesport" in Vogelsberg

Rechtsgrundlage der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind:
 - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
 - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
 - die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

Baugebiet	Z	GRZ	§ 19 BauNVO
Sondergebiet 1	I	0,5	§ 11 BauNVO
Sondergebiet 2	I	0,1	§ 11 BauNVO

In der GRZ von 0,5 und 0,1 sind auch die Flächen von Zufahrten und Nebengebäuden enthalten.

Im Sondergebiet 1 sind zulässig: Reithallen, Wirtschaftsgebäude sowie Anlagen und Gebäude für die Tierhaltung (z.B. Führanlage)

Im Sondergebiet 2 sind zulässig: Weidenunterstände als Schutz vor Witterung und Nebengebäude für die Tierhaltung

1.1.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

entsprechend den Einschrieben im Plan als Höchstwerte festgesetzt

1.1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)

offene Bauweise

1.2 Höhenlage und Höhe baulicher Anlagen (§9 Abs. 2 BauGB)

Die im Lageplan eingetragenen Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) wird festgelegt als Höhe des Rohfußbodens.

Eine Abweichung von den im Lageplan eingetragenen EFH-Werten um +/- 50 cm ist zulässig.

Folgende Firsthöhen sind einzuhalten:

- SO1 max. 11,0 m
- SO2 max. 6,50 m

1.3 Pflanzflächen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die mit Pflanzgebot gekennzeichneten Flächen sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen bzw. zu erhalten. Die Umsetzung der Bepflanzung sollte zeitnah (max. 2 Jahre) nach Fertigstellung der Gebäude erfolgen.

Pflanzbindung: Feldhecke mittlerer Standorte (41.22)
 Die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzte Fläche für Feldgehölze ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sowie bei Abgang innerhalb einer Vegetationsperiode durch Neupflanzungen (Pflanzliste 1-3) an gleicher Stelle wieder aufzupflanzen.

Pflanzbindung: Baumreihe (45.12)
 Mit einem Erhaltungsgebot festgesetzte Einzelbäume sind dauerhaft in artgerechter Form zu erhalten. Bei Abgang sind diese Bäume innerhalb einer Vegetationsperiode durch Neupflanzungen (Pflanzliste 1 und 3) an gleicher Stelle zu ersetzen; hierbei sind Abweichungen vom bisherigen Standort möglich.

Begrünung nicht überbaubarer Flächen:
 Im Rahmen der Minimierungsmaßnahmen erfolgt die Eingrünung der nicht überbaubaren Flächenanteile im Geltungsbereich zu 100 % mit einer standortgerechten, autochthonen Wiesen-/Saum-Saatgutmischung. Die Grünfläche ist durch eine ein- bis zweischürige Mahd mit Abtransport des Mähguts zu unterhalten.

Anpflanzung von Einzelbäumen:
 Im Rahmen der Minimierungsmaßnahmen erfolgt die Pflanzung regionaltypischer Obstbaum-Hochstämme auf Sänftlingsunterlage, von Wildobst-Hochstämmen oder gebietsheimischen Laubbäumen (Pflanzliste 1 und 3) mit einer Stammhöhe von mindestens 1,80 m und einem Stammumfang von mind. 10 cm im Geltungsbereich.

Es müssen 22 Einzelbäume gepflanzt werden.

Pflanzliste 1 - Laubbäume 1. und 2. Ordnung

- Acer campestre Feld-Ahorn
- Acer platanoides Spitz-Ahorn
- Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
- Alnus glutinosa Schwarz-Erle
- Betula pendula Hänge-Birke
- Carpinus betulus Hainbuche
- Fagus sylvatica Rot-Buche
- Fraxinus alnus Faulbaum
- Fraxinus excelsior Gewöhnliche Esche
- Populus tremula Zitterpappel, Espe
- Prunus avium Vogel-Kirsche
- Prunus padus Trauben-Kirsche
- Quercus petraea Traubeneiche
- Quercus robur Stieleiche
- Salix alba Silber-Weide
- Sorbus domestica Speierling
- Sorbus torminalis Elsbeere
- Tilia cordata Winter-Linde
- Tilia platyphyllos Sommer-Linde
- Ulmus glabra Berg-Ulme

Pflanzliste 2 - Sträucher und Heister

- Carpinus betulus Hainbuche
- Cornus sanguinea Roter Harttriegel
- Corylus avellana Gewöhnliche Hasel
- Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn
- Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn
- Euonymus europaeus Gewöhnliches Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster
- Prunus spinosa Schlehe
- Rhamnus cathartica Echter Kreuzdorn
- Rosa canina Echte Hunds-Rose
- Rosa rugiflora Wein-Rose
- Salix caprea Sal-Weide
- Salix cinerea Grau-Weide
- Salix purpurea Purpur-Weide
- Salix rubens Fah-Weide
- Salix triandra Mandel-Weide
- Salix viminalis Sob-Weide
- Sambucus nigra Schwarzer Holunder
- Sambucus racemosa Trauben-Holunder
- Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzliste 3 - Obstgehölze

Beispiele für Obst-, Walnuss- oder Wildobstbäume

Apfel: Berlepsch, Bittenfelder, Boskoop, Bretacher, Gewürzäpfel, Hauxapfel, Jacob-Fischer, James Grieve, Ohringer Blutreifling, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Winterrambur (=Theuringer), Rote Sternnetze, Schweizer Glockenapfel, Sonnenwirtsapfel, Zäbergäurennetze

Mostbirnen: Bayerische Weinbirne, Geddelsbacher Mostbirne, Kacherbirne, Kirchensaller Mostbirne, Palmischbirne, Schweizer Wasserbirne

Tafelbirnen: Alexander, Lucas, Conference, Stuttgarter Geißbirne

Kirschen: Büttner's rote Korpel, Große schwarze Korpelkirsche, Hedeffinger Riesenkirsche

Zwetschge / Mirabelle: Bühler Frühzwetschge, Hauszwetschge, Mirabelle v. Nancy

Wildobst: Elsbeere (Sorbus torminalis), Speierling (Sorbus domestica), Vogel-Kirsche (Prunus avium), Holz-Äpfel (Malus sylvestris), Wildbirne (Pyrus communis)

Walnuss: Sämling, Weinsberg 1

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Bauweise
Dachform	Firsthöhe

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 74 LBO

2.1 Dachform

Es sind Satteldächer und Pultdächer zugelassen.

Dachaufbauten
 Dachaufbauten sind zulässig, müssen jedoch mindestens 1,50m vom Ortsgang Abstand halten und dürfen 1/2 der Dachlänge nicht überschreiten.
 Der Einschnitt zum Hauptdach muss senkrecht gemessen mind. 0,50m unter dem Hauptfirst liegen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Photovoltaikanlagen und Solaranlagen.

2.2 Außengestaltung der baulichen Anlagen

Sehr kräftige oder leuchtende Farben des Putzes oder der Verschalung sind zu vermeiden, ebenso reflektierende Verschaltungen und Metallverkleidungen.

2.3 Dachgestaltung

Zulässig sind rote und rotbraune und anthrazitfarbene Dachdeckungselemente sowie begrünte Dächer. Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sind zu installieren. Diese müssen sich in die Dachfläche integrieren. Unbeschichtete Dachflächen aus Kupfer, Zink oder Blei sind nicht zulässig

2.4 Einfriedungen

Allgemein bodenständige Hecken als Laubgehölze wie Buche, Liguster, Ahorn, Hainbuche. Mauern sind als Einfriedungen nicht zugelassen.

Einfriedungen müssen Kleintierdichtheits hergestellt werden.

2.5 Geländeformen

Auflüngen und Abgrabungen sind in dem für die Erreichung der vorgeschlagenen EFH erforderlichen Umfang zulässig.

2.6 Beleuchtung

Im Plangebiet sind zur Außen- und Hofbeleuchtung nur auf dem Boden gerichtete Leuchten zulässig. Diese sind mit insektenfreundlichen energiesparenden Leuchtungskörpern auszustatten

2.7 Außenanlage

Im Plangebiet sind keine Kies- und Schotterbeete zugelassen, die Flächen müssen begrünt werden. Hofanlagen sind mit versickerungsfähigem Pflaster auszuführen

Der Einbau einer Zisterne mit mindestens 15.000 Litern ist verpflichtend. Ein Retentionsvolumen von 3.000 Litern muss sichergestellt werden. Werbeanlagen sind nur in Form von Hinweisschildern zugelassen.

3. Hinweise

3.1 Darstellung der Grundstücksgrenzen

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen ist nicht verbindlich.

3.2 Geländeschnitte

Dem Baugrund sind als Bestandteil des Lageplans mind. 2 Geländeschnitte beizufügen, aus denen das vorhandene und das geplante Gelände sowie die Straßen- und Kanalhöhen hervorgehen.

3.3 Bodenkennlinie

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekanntes Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Anhörung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird hingewiesen.

3.4 Baugrund

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen der Ertuff-Formation (Lettenkeuper). Diese werden am Südrand des Plangebiets von holozänen Abschiebungen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versinkung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genaueren Baugrunderbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.5 Bodenschutz

- Mutterboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). Bei der technischen Durchführung ist die DIN 19731 zu beachten.

- Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleifen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Unnötiges Befahren oder Zerstoren von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.

- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
 - Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Entstandene Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

3.6 Grundwasser

- Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem LRA Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz, rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

- Die unverhoffte Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabensträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte dem LRA Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstellen einzustellen. Das LRA Hohenlohekreis als Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen (§ 43 Abs. 6 WG).

- Jede Grundwassererhebung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der Zustimmung des LRA Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz.

- Ständige Grundwassererhebungen über Ring-/Sohldränagen sind nicht zulässig.

- Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser bzw. lokalem und temporären Sicker-/Schichtwasser sind die notwendigen Schutzmaßnahmen vorzusehen (Abdichtung von erdberührenden Bauteilen nach DIN bzw. Ausführung gemäß DafStB-Richtlinie "Wasserundurchlässige Baukörper aus Beton").



Auszug aus der Topographischen Karte, ohne Maßstab

Verfahrensvermerke

Die Stadt Künzelsau hat am 12.04.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet "Pferdesport und Pferdehaltung" in Vogelsberg beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet "Pferdesport und Pferdehaltung" in der Fassung vom 12.04.2022 wurde mit der Satzung und Begründung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. §4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 11.07.2022 bis einschließlich 11.08.2022 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde am 07.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet "Pferdesport und Pferdehaltung" in der Fassung vom wurde mit der Satzung und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Künzelsau hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan Sondergebiet "Pferdesport und Pferdehaltung" in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Sondergebiet "Pferdesport und Pferdehaltung" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Satzung und Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auch auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 2 Satz 1,2 und § 4 BauGB, sowie des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Künzelsau, den
 Stadt Künzelsau

Stefan Neumann
 Bürgermeister



die kreisstadt des hohenlohekreises
künzelsau

STADT KÜNZELSAU BEBAUUNGSPLAN

Sondergebiet Pferdehaltung und Pferdesport Flurstück 215 in Vogelsberg

Entwurf

Maßstab 1 : 500



Dipl.-Ing. (FH) Thomas Schwarz
 Zepfstraße 15
 74653 Künzelsau
 Tel. (07140) 6081
 Fax. (07140) 6083

e-Mail: Kontakt@schwarz-ing.de
 Internet: www.schwarz-ing.de

Fassung vom 07.03.2023